

wir den vorgelegten Beschlußantrag gefaßt, der in eingehender Aussprache beider Ausschüsse erörtert worden ist. Wir haben in der Beratung wieder erkennen können, wie schwierig die Materie ist. Insonderheit hat auch Herr Nanz gerade auf die in seiner Provinz auf dem Gebiete der See- und Küstenfischerei vorhandenen Schwierigkeiten hingewiesen.

Meine Herren, ich glaube, es ist das Zweckmäßigste, wenn ich Ihnen diesen Beschlußantrag in der neuen Fassung, wie er vorgelegt ist, vorlese und dabei von Fall zu Fall einige Erläuterungen gebe. Zunächst kommt der eingangs erwähnte Gedanke zum Ausdruck:

„Die Fachabteilung für Fischerei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer ist sich darüber einig, daß die von den Fischern zu erhebenden Beiträge in mäßigen Grenzen gehalten werden müssen und daß zurzeit eine Heranziehung der Fischerei überhaupt nicht erwünscht ist. Für die spätere Regelung empfiehlt die Fachabteilung gemäß den Beschlüssen des Ausschusses für Binnenfischerei und des Ausschusses für See- und Küstenfischerei die Beachtung folgender Gesichtspunkte, welche der eingehenden Nachprüfung durch die in der Fachabteilung vertretenen Organisationen bedürfen.“

Aus diesem Zusatz ersehen Sie, meine Herren, daß das, was wir heute beschließen wollen, nichts Endgültiges sein soll. Dieser Beschluß soll vielmehr den einzelnen Organisationen zugesandt werden, damit Sie die Angelegenheit in Ihrem Kreise beraten und nachprüfen können. Wir wollen dadurch, daß wir die Angelegenheit hier so zeitig zur Erörterung bringen, eine nicht überstürzte Behandlung sicherstellen.

Dann ist, wie es schon in einem früheren Beschluß geschehen war, zunächst von der Festsetzung der Beitragspflicht die Rede; da ist nichts geändert gegenüber den früheren Beschlüssen, außer einigen redaktionellen Aenderungen, gegen die irgendwelche Bedenken nicht zu erheben sein werden:

#### Festsetzung der Beitragspflicht.

1. Für die Fischerei in Binnengewässern und in den in Eigentum stehenden Küstengewässern ist jeder Fischereiberechtigte beitragspflichtig. Der Fischereiberechtigte haftet für die Beiträge.

2. Für die Fischerei in den übrigen Küstengewässern und außerhalb der 3-Seemeilen-Zone ist der Inhaber jedes Fischereibetriebes beitragspflichtig, soweit er die Fischerei als Hauptberuf oder im Nebenberuf, wenn letzteres nicht überwiegend zur Befriedigung des eignen hauswirtschaftlichen Bedürfnisses geschieht, ausübt.

Hier ist also die übliche Fassung des Landwirtschaftskammer-Gesetzes zugrunde gelegt worden.

Nun kommen wir zum Maßstab der Beitragspflicht. Beide Ausschüsse ebenso wie die Kommission haben es für zweckmäßig erachtet, über die Höhe der Beiträge überhaupt nichts zu sagen; sie kann augenblicklich nicht